

**Beschluß**  
**des Amtsgerichtes Berlin Tiergarten**  
**vom 2. Juni 1998**

**in der Strafsache gegen**  
**H. A. (Vorstandsvorsitzender von Eve & Rave e.V. Berlin)**  
**und J. K. (Vorstandsmitglied von Eve & Rave e.V. Berlin)**

**betreff**  
**Drug-Checking**

**Das Gericht hält die Ausführungen der Verteidigung für überzeugend und lehnt die Eröffnung des Hauptverfahrens aus rechtlichen Gründen ab. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeschuldigten werden der Landeskasse Berlin auferlegt. Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO (Gesch.-Nr. 267 Ds 170/98).**

Dieses Dokument ist eine Abschrift des Gerichtsbeschlusses vom 2. Juni 1998 und beinhaltet den vollständigen Wortlaut des Gerichtsbeschlusses. Fehlerhafte Angaben im Originaltext werden auch hier fehlerhaft wiedergegeben, beispielsweise wird im Originaltext Punkt 23) b) der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft wie folgt wiedergegeben: „*eine Tablette mit 45 mg LSD [...]*“, und Punkt 25) c) wie folgt: „*einen LSD-Trip mit 70 mg LSD*“. Auch in dieser Abschrift werden die Angaben entsprechend des Originaltextes wiedergegeben, obwohl es richtig heißen müßte: „*eine Tablette mit 45 **mg** LSD [...]*“, respektive: „*einen LSD-Trip mit 70 **mg** LSD*“,<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> mg ist die Abkürzung für Milligramm, µg ist die Abkürzung für Mikrogramm. Tausend Mikrogramm entsprechen einem Milligramm. (Ein LSD-Trip mit 70 mg LSD würde reichen, um mehrere hundert Personen auf die Reise zu schicken.)

# Amtsgericht Tiergarten

Geschäftsnummer: 207 Ds 170/98

Datum: 2. Juni 1998

## Ausfertigung Beschluß

In der Strafsache gegen

1. H. A.
2. J. K.

wird die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeschuldigten werden der Landeskasse Berlin auferlegt.

### Gründe:

In der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin vom 17.11.1997 wird den Angeschuldigten vorgeworfen, in Berlin in der Zeit vom 13. Februar 1995 bis zum 11. September 1996 in 47. Fällen gemeinschaftlich handelnd Betäubungsmittel besessen zu haben, ohne zugleich im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis für den Erwerb gewesen zu sein.

### Den Angeschuldigten wird folgendes zur Last gelegt:

„Die Angeschuldigten sind, und zwar der Angeschuldigte A. als Vorstandsvorsitzender und der Angeschuldigte K. als Vorstandsmitglied, Mitglieder des Vereins **EVE & RAVE – Verein zur Förderung der Partykultur und Minderung der Drogenproblematik e.V.**, welcher die Auffassung propagiert, der Staat habe durch die Regelungen des Betäubungsmittelgesetzes die als „Partydrogen“ bezeichneten Betäubungsmittel, insbesondere die in der „Techno“-Musikszene verbreiteten „Ecstasy“-Tabletten, „illegalisiert“ und auf diese Weise dazu beigetragen, daß die Konsumenten dieser unter den ungünstigen Bedingungen der Illegalität in Untergrundlabors hergestellten Drogen, deren Wirkstoffgehalt sowie deren etwaige Verunreinigung mit schädlichen Beimengungen meist nicht bekannt seien, nicht nur der strafrechtlichen Verfolgung beim verbotenen Umgang mit Betäubungsmitteln, sondern auch erheblichen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt seien. Um dieser von ihnen als Mißstand angesehenen Situation zu begegnen, haben es sich die Angeschuldigten im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein „Eve & Rave“ zum Anliegen gemacht, durch „Drug-Checking“, das heißt, die chemische Untersuchung der in der Szene verbreiteten Betäubungsmittel und durch die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse die Drogenkonsumenten aufzuklären und ihnen so möglichst „gefahrlos“ Konsum „reiner“ Drogen zu ermöglichen. Daher übernahmen die Angeschuldigten in zahlreichen nachfolgend aufgeführten Fällen Tabletten, Kapseln mit Pulversubstanzen sowie Papierbriefchen mit Pulversubstanzen, die ihnen teilweise unter Codewörtern zugesandt und teilweise auf nicht ermittelte in ihren Besitz gelangt waren, von denen sie jedoch annahmen, daß es sich um Betäubungsmittel handelte, und überbrachten diese in das Institut für gerichtliche Medizin der Charité der Humboldt-Universität, wo sie die Substanzen den Zeugen Prof. Dr. Pragst und Dr. Herre zur Untersuchung auf Kosten des Vereins „Eve & Rave“ übergaben.

Im einzelnen handelt es sich um die folgenden Fälle, in denen die Angeschuldigten und der gesondert verfolgte F. Betäubungsmittel aufgrund gemeinsamen Tatentschlusses bei sich führten und in dem Institut für gerichtliche Medizin aufgrund gemeinsamen Tatentschlusses vorlegten, wobei jeweils der nachstehend bezeichnete Angeschuldigte und der gesondert verfolgte F. den Untersuchungsauftrag unterzeichnete:

**A) H. A.**

Beistück II

Bl. 210 1) Untersuchungsauftrag vom 13.02.1996

Beistück II

Bl. 211 Vorgelegte Substanzen:  
a) eine Tablette Methylenedioxyamphetamin (MDMA),  
b) eine Tablette Methylenedioxyethamphetamin (MDEA),

Beistück II

Bl. 208 2) Untersuchungsauftrag vom 22.02.1995

Vorgelegte Substanzen:  
Bl. 208a a) eine Tablette mit 94 mg MDMA,  
Bl. 209 b) eine Tablette mit 54 mg MDMA,

Beistück II

Bl. 206 3) Untersuchungsauftrag vom 15.03.1995

Vorgelegte Substanzen:  
Bl. 207 eine Tablette mit 108 mg MDMA,

Beistück II

Bl. 200 4) Untersuchungsauftrag vom 16.05.1995

Vorgelegte Substanzen:  
Bl. 203 a) eine Tablette mit 91 mg MDEA und 5,5 mg MDMA,  
Bl. 204 b) eine Tablette mit 126 mg MDMA,

Beistück II

Bl. 196 5) Untersuchungsauftrag vom 23.05.1995

Vorgelegte Substanzen:  
Bl. 197 a) eine Tablette mit 89 mg MDMA,  
Bl. 198 b) eine Tablette mit 120 mg MDEA,  
Bl. 199 c) eine Tablette mit 98 mg MDEA,

Beistück II

Bl. 193 6) Untersuchungsauftrag vom 27.06.1995

Vorgelegte Substanzen:  
Bl. 194 a) eine Tablette mit 104 mg MDEA,  
Bl. 195 b) eine Tablette mit 127 mg MDEA,

Beistück II

Bl. 190 7) Untersuchungsauftrag vom 19.07.1995

Vorgelegte Substanzen:  
Bl. 191 a) eine Tablette mit 91 mg MDEA,  
Bl. 192 b) 37 mg Cocain,

Beistück II  
Bl. 179 8) Untersuchungsauftrag vom 04.10.1995  
Vorgelegte Substanzen:  
Bl. 180 a) 45,8 mg Cocain,  
Bl. 181 b) 47,1 mg Cocain,

Beistück II  
Bl. 142 9) Untersuchungsauftrag vom 10.01.1996  
Vorgelegte Substanzen:  
Bl. 143 eine Tablette mit 98 mg MDMA,

**b) J. K.**

Beistück II  
Bl. 163 10) Untersuchungsauftrag vom 27.11.1995  
Vorgelegte Substanzen:  
Bl. 159 a) eine Tablette mit 98 mg MDEA,  
Bl. 160 b) eine Tablette mit 184 mg N-Methyl-1-(benzodioxol-5-yl)-2-butylamin  
(MBDB)  
Bl. 162 c) eine Tablette mit 118 mg MDMA,  
Bl. 164 d) eine Tablette mit 117 mg MDMA,  
Bl. 164 e) eine Tablette mit 97 mg MDMA,  
Bl. 164 f) eine Tablette mit 115 mg MDMA,  
Bl. 164 g) eine Tablette mit 106 mg MDMA,  
Bl. 164 h) eine Tablette mit 108 mg MDMA,

Beistück II  
Bl. 155 11) Untersuchungsauftrag vom 04.12.1995  
Vorgelegte Substanzen:  
Bl. 156 eine Tablette mit 103 mg MDMA,

Beistück II  
Bl. 152, 153 12) Untersuchungsauftrag vom 11.12.1995  
Vorgelegte Substanzen:  
Bl. 154 eine Tablette mit 115 mg MDMA,

Beistück II  
Bl. 145, 146 13) Untersuchungsauftrag vom 15.12.1995  
Vorgelegte Substanzen:  
Bl. 149, 150 a) eine Tablette mit 67 mg Methamphetamin,  
b) eine Tablette mit 124 mg MDEA,  
c) eine Tablette mit 131 mg MDMA,  
d) eine Tablette mit 102 mg MDMA,  
e) eine Tablette mit 114 mg MDMA,  
f) eine Tablette mit 125 mg MDMA,  
g) 23 mg Cocain,  
h) 930 mg Haschisch,

Beistück II  
Bl. 148 14) Untersuchungsauftrag vom 16.12.1995  
Vorgelegte Substanzen:  
Bl. 150 141 mg Amphetamin



- Beistück II  
Bl. 113-115
- 23) Untersuchungsauftrag vom 19.03.1996  
Vorgelegte Substanzen:
- Bl. 116
- a) eine Tablette mit 83 mg MDEA,
  - b) eine Tablette mit 45 mg LSD und 5 mg Lysergin,
  - c) ein Pulver 45 mg MDMA,
- Beistück II  
Bl. 109, 110
- 24) Untersuchungsauftrag vom 26.03.1996  
Vorgelegte Substanzen:
- Bl. 109, 110
- a) eine Tablette mit 50 mg MDEA,
  - b) eine Tablette mit 91 mg MDEA und 8,8 mg MDMA,
- Beistück II  
Bl. 105, 106
- 25) Untersuchungsauftrag vom 01.04.1996  
Vorgelegte Substanzen:
- Bl. 107
- a) eine Kapsel mit 82 mg MDMA,
  - b) eine Tütchen mit 62 mg MDMA,
  - c) einen LSD-Trip mit 70 mg LSD,
- Beistück II  
Bl. 101, 102
- 26) Untersuchungsauftrag vom 17.04.1996  
Vorgelegte Substanzen:
- Bl. 103
- a) eine Tablette mit 144 mg MDMA,
  - b) eine Tablette mit 97 mg MDMA,
  - c) eine Tablette mit 97 mg MDEA,
  - d) ein Pulver mit 9,9 mg Amphetamin,
  - e) 347 mg Haschisch,
- Beistück II  
Bl. 96, 97
- 27) Untersuchungsauftrag vom 26.04.1996  
Vorgelegte Substanzen:
- Bl. 99
- eine Tablette mit 135 mg MDMA,
- Beistück II  
Bl. 90, 91
- 28) Untersuchungsauftrag vom 03.05.1996  
Vorgelegte Substanzen:
- Bl. 94
- eine Tablette mit 112 mg MDEA,
- Beistück II  
Bl. 89
- 29) Untersuchungsauftrag vom 06.05.1996  
Vorgelegte Substanzen:
- Bl. 94
- eine Tablette mit 105 mg MDEA,
- Beistück II  
Bl. 82, 84
- 30) Untersuchungsauftrag vom 23.05.1996  
Vorgelegte Substanzen:
- Bl. 85
- a) eine Tablette mit 96 mg MDMA,
  - b) eine Tablette mit 78 mg MDMA,
  - c) eine Tablette mit 100 mg MDMA,
  - d) eine Tablette mit 94 mg MDEA,

- Beistück II  
Bl. 83, 76, 77
- 31) Untersuchungsauftrag vom 29.05.1996  
Vorgelegte Substanzen:
- Bl. 86  
Bl. 79, 80
- a) eine Tablette mit 108 mg MDEA und 1,7 mg MDMA,
  - b) eine Tablette mit 124 mg MDMA,
  - c) eine Tablette mit 138 mg MDMA,
  - d) eine Tablette mit 1,4 mg MDMA,
  - e) eine Tablette mit 88 mg MDMA,
  - f) eine Kapsel mit 99 mg MDEA und 2,6 mg MDMA,
  - g) eine Tablette mit 13 mg MDMA,
  - h) eine Tablette mit 12 mg Methamphetamin,
  - i) eine Tablette mit 92 mg MDMA,
  - j) 45 mg Marihuana,
  - k) 66 mg Marihuana,
  - l) 21 mg Amphetamin,
- Beistück II  
Bl. 49, 50
- 32) Untersuchungsauftrag vom 20.05.1996  
Vorgelegte Substanzen:
- Bl. 51  
Bl. 51  
Bl. 48
- a) eine Tablette mit 111 mg MDMA,
  - b) ein Pulver mit 31 mg MDMA,
  - c) eine Tablette mit 117 mg MDEA,
- Beistück II  
Bl. 35, 36
- 33) Untersuchungsauftrag vom 03.06.1996  
Vorgelegte Substanzen:
- Bl. 42
- eine Tablette mit 19 mg MDMA und 117 MDEA,
- Beistück II  
Bl. 30, 31
- 34) Untersuchungsauftrag vom 24.06.1996  
Vorgelegte Substanzen:
- Bl. 32, 33
- a) eine Tablette mit 124 mg MDMA,
  - b) eine Tablette mit 142 mg MDMA,
  - c) eine Tablette mit 134 mg MDEA,
  - d) eine Tablette mit 100 mg MDMA,
- Beistück II  
Bl. 28, 29
- 35) Untersuchungsauftrag vom 26.06.1996  
Vorgelegte Substanzen:
- Bl. 33
- eine Pulver mit 86 mg Amphetamin,
- Beistück II  
Bl. 24, 25
- 36) Untersuchungsauftrag vom 26.06.1996  
Vorgelegte Substanzen:
- Bl. 26
- eine Pulver mit 34 mg Amphetamin,
- Beistück II  
Bl. 12, 13, 15
- 37) Untersuchungsauftrag vom 23.07.1996/24.07.1996  
Vorgelegte Substanzen:
- Bl. 19, 20  
Bl. 19
- a) eine Kapsel mit 108 mg MDMA und 0,14 mg Cocain,
  - b) eine Kapsel mit 45 mg MDMA und 1 mg MDA,
  - c) ein Pulver mit 12,4 mg MDEA und 2,1 mg MDMA,
  - d) ein Pulver mit 8 mg Amphetamin,
  - e) ein Pulver mit 27 mg Amphetamin,

- f) ein Pulver mit 1,7 mg Cocain,
- g) ein Pukver mit 2,1 mtg Cocain.
- h) eine Tablette mit 97 mg MDEA,
- i) eine Tablette mit 60 mg Amphetamin,

Beistück II  
Bl. 16, 17

- 38) Untersuchungsauftrag vom 01.08.1996  
Vorgelegte Substanzen:

Bl. 20

- a) eine Tablette mit 129 mg MDEA,
- b) eine Tablette mit 139 mg MDMA,
- c) eine Tablette mit 15 mg MDMA und 104 mg MDEA,
- d) eine Tablette mit 149 mg MDMA,
- e) ein Pulver mit 34,5 mg Cocain,
- f) eine Kapsel mit 4,5 mg 2,5-Dimethoxy-4-bromphenylethylamin,

Beistück II  
Bl. 9

- 39) Untersuchungsauftrag vom 15.08.1996  
Vorgelegte Substanzen:

Bl. 10

eine Tablette mit 49 mg MDMA,

Beistück II  
Bl. 5, 6

- 40) Untersuchungsauftrag vom 02.09.1996  
Vorgelegte Substanzen:

Bl. 7

- a) eine Tablette mit 71 mg MDMA,
- b) eine Tablette mit 75 mg MDMA,

**c) K. F.**

Beistück II  
Bl. 98

- 41) Untersuchungsauftrag vom 23.04.1996  
Vorgelegte Substanzen:

Bl. 99

eine Tablette mit 76 mg MDMA,

Beistück II  
Bl. 88

- 42) Untersuchungsauftrag vom 06.05.1996  
Vorgelegte Substanzen:

Bl. 94

eine Tablette mit 105 mg MDEA,

Beistück II  
Bl. 39, 40

- 43) Untersuchungsauftrag vom 06.06.1996  
Vorgelegte Substanzen:

Bl. 42

- a) eine Tablette mit 131 mg MDMA,
- b) eine Tablette mit 109 mg MDEA,
- c) eine Tablette mit 112 mg MDMA,
- d) eine Tablette mit 75 mg MDMA,
- e) eine Tablette mit 1,3 mg MDMA und 105 mg MDEA,
- f) eine Tablette mit 112 mg MDMA,
- g) eine Tablette mit 110 mg MDMA,
- h) ein Pulver mit 12 mg Amphetamin,
- i) ein Pulver mit 16,4 mg Amphetamin,
- j) ein Pulver mit 15 mg Amphetamin,
- k) ein Pulver mit 10,4 mg Cocain,





untersuchen zu lassen. Die Einsender hatten ihrer Sendung ein Codewort beizufügen, damit der jeweilige Untersuchungsauftrag bei späteren Nachfragen identifizierbar war. Weiterhin mußten sie DM 70,- für die Kosten der Untersuchung bei der Charité beilegen.

### **Konkret nahm Herr K. folgende Handlungen vor:**

In einigermaßen regelmäßigen Abständen begab er sich an das genannte Postschließfach, um die Post für „Eve & Rave“ abzuholen. Sodann begab er sich, wenn er davon ausging, daß unter der Post auch Zusendungen zum Drug-Checking waren, in seine Wohnung in der [Adr.], die auf halber Strecke zwischen dem genannten Postschließfach und der Charité liegt. Das Institut für gerichtliche Medizin der Charité befindet sich in der Hannoverschen Straße, ca. 300 m Fußweg entfernt von dem Postschließfach Am Nordbahnhof. Jeweils am Morgen oder auch schon am Vortag des Tages, an dem Herr K. zu dem genannten Postschließfach ging, kündigte er telephonisch im Institut des Herrn Pragst sein Kommen und die Übergabe von Untersuchungsaufträgen an. In seiner Wohnung öffnete Herr K. dann die Post und erstellte am Computer unter Auflistung der zu untersuchenden Stoffe nach den beigefügten Codenamen, die sich in der Post befunden hatten, schriftlich einen (Sammel-)Untersuchungsauftrag an das Institut für gerichtliche Medizin. Die Erstellung eines derartigen Untersuchungsauftrages sollte auf Bittendes Herrn Prof. Dr. Pragst hin vorab schriftlich vorgenommen werden. Sodann begab Herr K. sich unmittelbar auf den Weg zum Institut für gerichtliche Medizin und gab die Untersuchungsaufträge sowie die für die Untersuchungen erforderlichen Geldbeträge, die er ebenfalls den Zusendungen entnommen hatte, dort bei Herrn Prof. Dr. Pragst ab.“

### **Zur rechtlichen Bewertung des Sachverhaltes führt der Verteidiger aus:**

„Erstens:

Nach den Grundsätzen der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und anderer Strafgerichte ist dieses Verhalten nicht als strafbarer Besitz i.S.d. § 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG zu bewerten.

Danach setzt der Besitz i.S.d. § 29 BtMG zunächst ein tatsächliches Herrschaftsverhältnis über die Betäubungsmittel voraus (BT-DS VI/1877, S. 9; BGHSt 28, 117; 27, 380, 381; BGHR BtMG § 29 Abs. 1 Nr. 3 Besitz 1, 2).

Ein derartiges Herrschaftsverhältnis war objektiv sicherlich spätestens ab dem Zeitpunkt gegeben, als Herr K. die Betäubungsmittel in den zugesandten Briefumschlägen aus dem Postschließfach an sich genommen hatte.

Mit der Strafbarkeit des Besitzes wollte der Gesetzgeber aber nicht allein einen Zustand tatsächlicher Verfügungsmacht über die Betäubungsmittel unter Strafe stellen. Vielmehr knüpft die Strafbarkeit wegen Besitzes nach dem BtMG an ein kausales Verhalten an, nämlich an die Herbeiführung oder Aufrechterhaltung dieses Zustandes (BR-DS 665/70, S. 16; BGHSt 27, 380, 381; weitere Nachweise zur unveröffentlichten Rspr. des BGH bei *Franke/Wienroeder*, BtMG, § 29 Rdnr. 116).

Die Alternative der Herbeiführung eines tatsächlichen Herrschaftsverhältnisses durch Herrn K. scheidet aus. Seine tatsächliche Möglichkeit zur Verfügung über die Betäubungsmittel entstand dadurch, daß diese dem Verein „Eve & Rave“ an das genannte Postschließfach zugesandt wurden, wobei Herr K. keinerlei Einfluß darauf hatte, ob und von wem die Betäubungsmittel dorthin versandt wurden und sich dann in der von ihm abgeholt Post befanden. In Betracht kommt daher nur die Variante des Aufrechterhaltens der tatsächlichen Verfügungs-

macht ab dem Zeitpunkt, zu dem Herr K. die Postsendungen mit den Betäubungsmitteln an sich genommen hatte. Zusätzlich zu dieser tatsächlichen Möglichkeit der Verfügung über die Betäubungsmittel ist erforderlich der „Wille, sich die Möglichkeit ungehinderter Einwirkung auf die Betäubungsmittel zu erhalten“ (BGHR BtMG § 29 Abs. 1 Nr. 3 Besitz 1, 2; KG StV 1985, 18, 19 mit ausführlicher Erörterung an Hand der Gesetzesmaterialien).

Diesen Willen hatte Herr K. nicht. Ihm ging es ausschließlich darum, die dem Verein „Eve & Rave“ in das Postschließfach zugesandten Stoffe, die sich bei der Post befanden, auf dem schnellstmöglichen Weg zur Stoffuntersuchung in die Charité zu bringen, wenn und nachdem er beim Durchsehen der Post in seiner Wohnung festgestellt hatte, daß sich unter der Post tatsächlich auch Sendungen zur Stoffuntersuchung befanden. Nach Erstellung des von Herrn Prof. Dr. Pragst erbetenen schriftlichen Untersuchungsauftrages hat er sich jeweils unverzüglich (denn er wollte vermeiden, daß sich Stoffe, von denen er ausgehen mußte, daß sie unter das BtMG fallen konnten, länger als unbedingt erforderlich in seiner Wohnung befanden) zur Charité begeben und die Betäubungsmittel dort abgegeben.

Daß Herr K. keinen „Besitzwillen“ hatte, ergibt sich nach der herrschenden Rechtsprechung allerdings nicht schon allein aus seiner Absicht, die Betäubungsmittel der Untersuchung bei der Charité und damit auch der Vernichtung zuzuführen. Denn nach der Rechtsprechung soll allein die Motivlage, die dem Besitz zugrundeliegt, deswegen nicht zur Strafflosigkeit wegen Besitzes führen, weil der Besitz ein kausales und nicht ein finales Verhalten darstelle (vgl. BGH StV 1988, 432 = BGHR § 29 Abs. 1 Nr. 3 Besitz 1 und Besitz 3 zu dem Fall, daß eine Person Betäubungsmittel besitzt, die sie letztlich der Polizei zuspülen will).

Wenn aber die tatsächliche Verfügungsgewalt nicht mit der Intention aufrechterhalten wird, auch nur für einen bestimmten Zeitraum die freie Möglichkeit zur Verfügung über das Betäubungsmittel zu haben, sondern wenn der Wille allein dahin geht, die tatsächliche Sachherrschaft möglichst rasch wieder aufzugeben, dann wird kein Besitzwille angenommen (vgl. OLG Stuttgart MDR 1978, 595 zu einem Fall, in dem sich die Angeklagte den Besitz an Betäubungsmitteln verschafft hatte, um diese bei der nächsten Gelegenheit zu vernichten). Voraussetzung für die Annahme, daß der Wille fehlt, sich die Möglichkeit zur Einwirkung auf die Sache in anderer Weise als der zu erhalten, daß die tatsächliche Verfügungsmacht alsbald wieder aufgegeben wird, ist dann allein, daß dieser fehlende Wille ausreichend dokumentiert ist (vgl. *Franke/Wienroeder* BtMG, § 29 Rdnr. 115).

Dieser Wille, die tatsächliche Verfügungsmacht alsbald wieder abzugeben, ist durch das Verhalten des Herrn K. eindeutig dokumentiert. Herr K. hat die tatsächliche Herrschaft über die Betäubungsmittel nur für den Zeitraum innegehabt, der unbedingt erforderlich war, um die zugesandten Stoffe für die Untersuchung durch das Institut des Herrn Prof. Dr. Pragst auszupacken, nach den Codeworten schriftlich aufzulisten und in einer für die Untersuchung geeigneten Weise dorthin zu verbringen. Sein Wille war dabei nicht darauf gerichtet, die Verfügungsmacht über die Betäubungsmittel aufrecht zu erhalten, sondern darauf, die Verfügungsmacht möglichst schnell wieder aufzugeben, denn der einzige Zweck, den er mit seiner tatsächlichen Verfügung verfolgt und tatsächlich auch realisiert hat, war die Übergabe zur Stoffuntersuchung bei der Charité.

Die Annahme fehlenden Besitzwillens bei Herrn K. entspricht somit dem Grunde nach den Fällen, in denen die Rechtsprechung ebenfalls den Besitzwillen verneint, weil jemand BtM zwar an sich genommen hat, aber dabei das Ziel hatte, sie nach kürzester Zeit verschwinden zu lassen (vgl. den Überblick über Rspr. zu dieser Fallgruppe bei *Joachimski*, BtMG, 6. Aufl. 1996, § 29 Rdnr. 155 f.).

Zweitens:

Allein diese Auslegung, wonach nicht schon allein jede tatsächlich gegebene Verfügungsmacht, sondern nur eine Verfügungsmacht, die mit „Besitzwillen“ erfolgt, den Tatbestand des strafbaren Besitzes gem. § 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG erfüllt, läßt sich auch mit der Zielsetzung vereinbaren, unter der die Strafvorschrift dem Rechtsgüterschutz dienen soll und kann:

Die Strafbarkeit des Besitzes von Betäubungsmitteln wäre illegitimes Verdachtsstrafrecht, wenn es ausschließlich darum ginge, als Anfangstatbestand die Beweisschwierigkeiten hinsichtlich der Tatbegehungsweisen des § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG aufzufangen. Vielmehr soll die selbständige Legitimation der Strafbarkeit des Besitzes darauf beruhen, daß generell, also selbst beim Besitz zum Eigenkonsum, die Gefahr besteht, daß die Betäubungsmittel mit Dritten geteilt oder an sie weitergegeben werden (vgl. *Körner* a.a.O., Rdnr. 779 mwN.). Umgekehrt wird der ausschließlich unmittelbar einem Konsumakt vorangehende Besitz deswegen nicht als strafbarer Besitz behandelt, weil in diesem Fall das Moment der Fremdgefährdung im Hinblick auf eine potentielle Abgabe an andere nicht gegeben ist (umfangreiche Nachweise zur Rspr. bei *Joachimski* a.a.O.; § 29 Rdnr. 144).

Aus der Perspektive des Rechtsgüterschutzes wird auch deutlich, warum der Bundesgerichtshof (BGHR § 29 Abs. 1 Nr. 3 Besitz 1, 3) auch in den Fällen, in denen für die Polizei tätige Informanten beabsichtigen, die Betäubungsmittel letztlich der Polizei zuzuspielen, nicht als Fälle eines mangelnden „Besitzwillens“ behandeln: Die typische Gefahr der Abgabe von Betäubungsmitteln an Dritte (oder auch des Zugriffs von Dritten auf die Betäubungsmittel), vor der die Strafbarkeit des Besitzes schützen soll, ist selbst dann gegeben, wenn der Besitzer zwar die Absicht hat, die Betäubungsmittel der Polizei zuzuspielen, bis zur Verwirklichung dieser Absicht aber auch eine andere Verfügung über die Betäubungsmittel nicht ganz unwahrscheinlich ist.

Konkret für die rechtliche Beurteilung des Verhaltens von Herrn K. ergibt sich damit folgendes: Da einerseits die Betäubungsmittel mit der Verbringung in die Charité dem Markt entzogen werden sollten und wurden und andererseits wegen des kurzen Zeitraums und der Art und Weise, in der Herr K. über die Betäubungsmittel verfügt hat, indem er die Betäubungsmittel ausgepackt, für den jeweiligen Untersuchungsauftrag aufgelistet und unverzüglich zur Untersuchung gebracht hat, ist die Gefährdung anderer durch den Besitz, die allein die Strafbarkeit des Besitzes im Hinblick auf den Rechtsgüterschutz legitimieren kann, auch nicht abstrakt gegeben gewesen.

Der Gesetzgeber hat die Straftatbestände des BtMG geschaffen, um den in § 5 Abs. 1 Nr. 8 genannten Zweck des Gesetzes dadurch zu erreichen, daß eine nicht von den Erlaubnistatbeständen erfaßte, d.h. der nicht behördlicher Kontrolle unterliegende Umgang mit Betäubungsmitteln deswegen unter Strafe gestellt wird, damit die außerhalb behördlicher Kontrolle stattfindende Verbreitung von Betäubungsmitteln unterbunden wird.

Dieser Zielsetzung, die der Gesetzgeber mit den Straftatbeständen des § 29 BtMG verfolgt, widerspricht das Verhalten von Herrn K. nicht: Denn mit der Übergabe zur Stoffkontrolle werden die Betäubungsmittel ja gerade der unkontrollierten Verbreitung entzogen und der Vernichtung zugeführt (zur Straflosigkeit bei sog. Vernichtungstransporten vgl. auch *Körner* BtMG, § 29 Rdnr. 797). Das Verhaltensunrecht des strafbaren Besitzes gem. § 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG besteht ja nicht darin, daß die Betäubungsmittel von einem vorherigen Besitzer (wenn dieser selbst keine Befugnis zum Besitz hatte) übernommen werden, sondern in der weiteren Verfügung über die Betäubungsmittel. Dementsprechend wurden schon bei der Schaffung des Besitztatbestandes Fallgruppen erörtert, bei denen zwar von Unberechtigten Betäubungsmittel von einem Vorbesitzer übernommen werden, aber eine weitere Verbreitung

der Betäubungsmittel ausgeschlossen ist, und es wurde davon ausgegangen, daß in diesen Fällen eine Strafbarkeit wegen Besitzes nicht entstehen sollte (vgl. den Hinweis bei BGHSt 27, 380, 382 auf die Beratungen des federführenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit zum 1. BtMG).

Werden die Betäubungsmittel, wie dies bei der Weitergabe an die Charité der Fall war, einer zum Umgang mit Betäubungsmitteln befugten Person übergeben, dann findet gerade keine illegale Verbreitung der Betäubungsmittel statt. Voraussetzung dafür ist, daß der Straftatbestand des Besitzes nicht gegeben ist, ist dann allein noch, daß das Risiko, daß es im Vorfeld dieses legalen Verwendungszweckes zu einer anderweitigen Verbreitung der Betäubungsmittel kommt, nach objektiven Maßstäben nicht gegeben war. Diese Risiko bestand bei dem konkreten Vorgehen des Herrn K. – wie vorstehend schon geschildert – nicht.

Allein diese Auslegung des Besitztatbestandes entspricht auch den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zu den verfassungsrechtlichen Grenzen der Strafbarkeit des Besitzes. Danach wird die Strafbarkeit des Besitzes von Betäubungsmitteln selbst dann, wenn der Besitz zum Eigenkonsum erfolgt, mit der dann immer noch gegebenen „abstrakten Fremdgefahr“ begründet, die insofern vorliege, wenn der Besitz „die Möglichkeit einer unkontrollierten Weitergabe der Droge an Dritte eröffne“ (BverfG, Beschl. v. 9.03.1994, unter I. 3. c1 = StV 1994, 295, 300). Umgekehrt ist dann auch aus verfassungsrechtlicher Sicht keine Grundlage für die Annahme der Strafbarkeit des Besitzes von Betäubungsmitteln gegeben, wenn der Besitz gerade nicht die unkontrollierte Weitergabe an Dritte und damit potentiell die Möglichkeit des Konsums eröffnet, sondern mit dem Besitz gerade Betäubungsmittel dem unkontrollierten Verkehr entzogen, einer Verwendung durch eine zum Umgang mit BtM befugten Person zugeführt und letztlich vernichtet werden.“

Das Gericht hält diese Ausführungen für überzeugend. Da sie auch für den Mitangeschuldigten A. zutreffen, war die Eröffnung des Hauptverfahrens mithin insgesamt aus rechtlichen Gründen abzulehnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 487 Abs. 1 StPO.

Albrot

Richter am Amtsgericht